

**7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 BEREICH ALTENSTADT-OST
DER GEMEINDE ALTENSTADT.**

BEGRÜNDUNG:

Die unverändert gültige Ausweisung des Gewerbegebietes (GE) ist aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt.

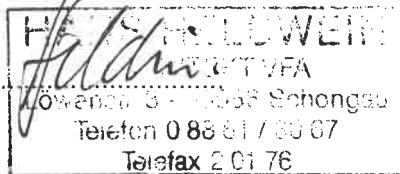
Die Änderung erfolgt nach dem Bau und der tatsächlichen Lage der Umgehungsstraße B17 neu und der nördlichen Kelttenstraße, gleichwohl wie der vorliegenden Nachfragen nach Größe und Lage der erforderlichen Grundstücke.

Sie bezieht sich auf die Anlage einer inneren Erschließungsstraße für eingeschlossene Grundstücksflächen, da die nördliche Kelttenstraße hierfür nicht verwendet werden darf. Weiter wurde der nicht bebaubare Streifen vom Fahrbahnrand der B 17 neu von 40 m auf 31 m verringert, da dieser Streifen auf der Schongauer Flur mit nur 21 m genehmigt wurde und dadurch eine wirtschaftlichere Ausnutzung des Baugebietes ermöglicht wird.

geändert:

Schongau, den 6.10.95

Architekt :



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 17.10.1995
2. Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB vom 02.11.1995
3. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB vom 12.12.1995
4. Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB vom 29.12.1995
5. Die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt ist am 29.12.1995 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 15.01.1996

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

i.A.

Seelig

